

nahme erlangt haben, begründen sich auf das Heimathsgesetz vom 26. November 1834, und zwar sind es ganz besonders die §§ 16 und 17, welche von den Ausweisungen handeln. In § 16 des Heimathsgesetzes heißt es, daß die Ausweisung zulässig sei bei der Annahme öffentlicher Almosen, Betteln, Verübung eines Verbrechens, Ausübung eines unredlichen oder unzüchtigen Gewerbes. Das sind die bestimmt normirten Fälle, in denen die Polizeibehörden befugt sein sollen, Individuen, die sich derartige Vergehen oder Uebertretungen zu Schulden kommen lassen, aus der Gemeinde, in der sie nicht heimathsberechtigt sind, ausweisen zu können. Außerdem bestimmt Abs. 4 des § 17 desselben Gesetzes:

„Inwieweit in anderen, als den vorstehend gedachten Fällen, erfolgte polizeiliche Ausweisungen als Grund der Aufnahmeverweigerung an einem andern Orte gelten können, hängt von dem Ermessen der Polizeibehörden im einzelnen Falle ab.“

Nun, meine Herren, dieser zuletzt vorgelesene Passus bildet den eigentlichen Stein des Anstoßes; denn auf Grund dieses Abs. 4 des § 17 sind die hier in der Kammer mehrfach erörterten Ausweisungen vorgekommen und haben mehrseitig zu den lebhaftesten Controversen Veranlassung gegeben. Die Erörterung der Frage ist zunächst veranlaßt worden im Jahre 1873 durch eine Beschwerde, die der Herr Rechtsanwalt Freitag im Auftrage des aus Leipzig ausgewiesenen Schlossers Bernhard Muth bei der Kammer damals eingesandt hatte. Die Ausweisung Muth's erfolgte, weil derselbe eine Polizeiübertretung begangen und von der Polizeidirection Leipzigs zu sieben Tagen Polizeihaft verurtheilt worden war. Dieses war für die Polizeidirection zu Leipzig Veranlassung, die Ausweisung des Muth auf Grund des Abs. 4 des § 17 des genannten Heimathsgesetzes auszuführen. Nachdem der Beschwerdeweg erfolglos beschritten war, wurde, wie bemerkt, die Beschwerde an die Kammer gebracht und die Beschwerdedeputation beschloß auch, der Kammer vorzuschlagen, die Beschwerde der königl. Staatsregierung zur Berücksichtigung zu überweisen. Allein da die Deputation damals statt des schriftlichen einen mündlichen Bericht brachte, so glaubte die Majorität, auf Grund des mündlichen Berichts über die einschlägige gesetzliche Materie nicht genügend informiert zu sein, und die Folge war, daß schriftliche Berichterstattung beschlossen wurde. Dadurch kam aber die Beschwerde nicht mehr zur Erledigung; denn Tags darauf wurde der Landtag überhaupt geschlossen. Im darauffolgenden Jahre, im Jahre 1874, wurde auf abermalige Beschwerde des Herrn Rechtsanwalts Freitag in derselben Sache die Angelegenheit wiederum in der Kammer zur Erörterung gebracht. Mittlerweile war die Ausweisung allerdings insoweit erloschen, als auf Grund des Gesetzes die Ausweisung selbst nur auf die Dauer eines Jahres ausgesprochen

werden kann. Demgemäß beschloß also die Deputation, die Beschwerde für gegenstandslos zu erklären; sich aber mit der Frage zu befassen: ob es überhaupt nicht wünschenswerth sei, dahin zu wirken, daß eine Aenderung der bezüglichen Gesetzgebung vorgenommen werde. Die Deputation kam zu einem dementsprechenden Antrage. In der Kammer selbst entstand eine außerordentlich lebhafteste Debatte, in der namentlich die Herren Abgg. Krause, Kirbach, Wigard und Ludwig den Standpunkt vertraten, daß die Verwaltungsbehörden gar nicht berechtigt seien, solche Ausweisungen vorzunehmen auf Grund des Gesetzes vom Jahre 1834; daß vielmehr solche Ausweisungen infolge der Bestimmungen des Deutschen Freizügigkeitsgesetzes nicht mehr gesetzlich seien und daß demgemäß das Vorgehen der Regierungs- und Verwaltungsbehörden eigentlich ein ungesetzliches wäre. Dem gegenüber bezog sich aber die Regierung auf die Bestimmungen des § 3 Abs. 1 und 2 des Freizügigkeitsgesetzes, worin es heißt:

„In soweit bestrafte Personen nach den Landesgesetzen Aufenthaltsbeschränkungen durch die Polizeibehörde unterworfen werden können, behält es dabei sein Bewenden.“

Solchen Personen, welche derartigen Aufenthaltsbeschränkungen in einem Bundesstaate unterliegen, oder welche in einem Bundesstaate innerhalb der letzten zwölf Monate wegen wiederholten Bettelns oder wegen wiederholter Landstreicherei bestraft worden sind, kann der Aufenthalt in jedem anderen Bundesstaate von der Landespolizeibehörde verweigert werden.“

Was Absatz 2 des § 3 des Freizügigkeitsgesetzes sagt, ist eigentlich auch in unserem Heimathsgesetz vom Jahre 1834 enthalten; dagegen giebt allerdings der Absatz 1 des Paragraphen die Auslegung zu, daß die Regierung in vollem Umfange die Bestimmung des Absatzes 4 des § 17 des Gesetzes vom Jahre 1834 anwenden könne. Nun, meine Herren, dürften aber doch zunächst für die Interpretation eines solchen Gesetzes die Motive maßgebend sein, welche der damalige Gesetzgeber diesem Gesetz unterlegt hat. Da ist nun ebenfalls schon durch die Beschwerdedeputation in Jahre 1874 festgestellt worden, daß bei der Abfassung unseres Heimathsgesetzes und insbesondere der Bestimmung in Absatz 4 des § 17 wesentlich der Grund maßgebend gewesen sei, „daß es sich um eine allgemeine Freizügigkeit, sowie eine Armenversorgung auf communalen Principien herzustellen gehandelt habe und daß man vor Allem die Gemeinden vor der Versorgung zu ihnen nicht gehörender Armen zu sichern bemüht gewesen sei“. Das war das eigentliche Motiv, welches zu dem beregten Absatze, der jetzt eine so weite Ausdehnung durch die Praxis erfahren hat, führte. Damals hat Niemand daran gedacht, daß jemals diese Bestimmungen eine solche Auslegung, wie sie später sowohl in den fünfziger Jahren — die sechziger kennen die Praxis nicht — und dann in den